

Stellungnahme DGB Hessen-Thüringen: Thüringer Gesetz über eine einmalige Sonderzahlung aus Anlass der Covid-19-Pandemie, Gesetzentwurf der Fraktion DIE LINKE, der SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN - Drs. 7/4522 -

21. Januar 2022

Sehr geehrte Damen und Herren Abgeordnete,

ich bedanke mich im Namen des DGB Hessen-Thüringen für die Anhörung zu o.g. Gesetzentwurf und nehme dazu wie folgt Stellung.

1. Grundsatz

Der DGB Hessen-Thüringen begrüßt, dass die tariflich vereinbarte „Corona-Prämie“ auf die Thüringer Beamt:innen übertragen werden soll. Dies entspricht der gewerkschaftlichen Grundsatzforderung, dass die Besoldung nicht frei durch den Dienstherrn festgelegt werden soll, sondern dem zwischen Arbeitnehmer- und Arbeitgeberseite ausgehandelten Tarifergebnis zu folgen hat. Insoweit ist zu begrüßen, dass im Gesetzentwurf nicht nur die Corona-Prämie in derselben Höhe normiert wird, sondern auch dieselben Stichtage maßgeblich sind.

Dennoch ist zu beachten, dass sich das Beamt:innenverhältnis wesentlich vom tariflichen Arbeitsverhältnis unterscheidet. Dem ist ebenfalls Rechnung zu tragen, sodass wir Ihnen Änderungen im Detail vorschlagen.

2. Kritik und Änderungsbedarf

Vorgesehen ist, den Thüringer Beamt:innen eine einmalige Sonderzahlung „zur Abmilderung der zusätzlichen Belastung durch die Covid-19-Pandemie“ in Höhe von 1300 Euro zusätzlich zu den sonstigen Bezügen zu gewähren. Das „Thüringer Gesetz über eine einmalige Sonderzahlung aus Anlass der Covid-19-Pandemie“ gilt in Folge der Stichtagsregelung in § 2 ausschließlich für aktive Beamt:innen. Demnach sind die Thüringer Versorgungsempfänger:innen ausgenommen und gehen leer aus.

Dies kritisieren wir aus mehreren Gründen. Während sich die Rente in der Höhe aus dem eigenen sozialversicherungspflichtigen Lebensarbeitseinkommen errechnet und entsprechend der Entwicklung der Einkommen der sozialversicherungspflichtig Beschäftigten jährlich zum 01.07. angepasst wird, ist die Pension Teil der lebenslangen Alimentation gemäß Art. 33 Abs. 5 Grundgesetz und an der gegenwärtigen Besoldung der aktiven Beamt:innen im je-

Schillerstraße 44
99096 Erfurthessen-thueringen.dgb.de

weiligen Amt zu bemessen. Dementsprechend gehört zur zeit- und wirkungsgleichen Übertragung des Tarifergebnisses auf die Thüringer Beamt:innen auch die Übertragung der „Corona-Prämie“ auf die Versorgungsempfänger:innen.

Der Gesetzgeber hat im Einkommenssteuerrecht die Möglichkeit geschaffen, pandemiebedingte Belastungen besonders zu würdigen, indem Arbeitnehmer:innen Sonderzahlungen bis zur Höhe von insgesamt 1500 Euro steuer- und abgabenfrei zukommen können. Davon haben die Tarifparteien vieler Branchen Gebrauch gemacht. Bei der im „Tarifvertrag über eine einmalige Corona-Sonderzahlung“ zwischen Gewerkschaften und Tarifgemeinschaft der deutschen Länder vereinbarten Corona-Prämie handelt es sich jedoch auch um eine tarifliche Einmalzahlung, die die „Nullrunde“ für die Beschäftigten der Länder in 2021 kompensiert.

Die Entgelte im Tarifvertrag der Länder, und im Thüringer Besoldungsgesetz entsprechend, wurden letztmalig zum 01.01.2021 um 1,29 Prozent bzw. 1,4 Prozent im Falle der Besoldung, angehoben. Gekündigt wurden die Entgelttabellen durch die Gewerkschaften zum 30.09.2021. Die einzige aktuell vereinbarte tarifliche Tabellenerhöhung i. H. v. 2,8 Prozent erfolgt zum 01.12.2022. Wir gehen davon aus, dass diese Erhöhung zeit- und wirkungsgleich auf die Thüringer Beamt:innen übertragen und dann auch für die Versorgungsempfänger:innen wirksam wird.

Den Versorgungsempfänger:innen fehlt entsprechend des vorliegenden Gesetzentwurfs jedoch die Einmalzahlung als Kompensation für 14 Nullmonate bis zur linearen Erhöhung. In 2021 war die Teuerung mit 3,1 Prozent deutlich höher als in den Vorjahren, allein die Energiekosten stiegen um 22 Prozent binnen eines Jahres. Auch für 2022 ist mit einer überdurchschnittlichen Inflation im Bereich von 2,6 Prozent zu rechnen. Die Versorgungsempfänger:innen haben also einen realen Einkommensverlust in den Jahren 2021 und 2022 hinzunehmen, der aus unserer Sicht nicht gerechtfertigt ist und zu Ungerechtigkeiten führt.

Unstrittig waren und sind die Thüringer Beamt:innen in einigen Ressorts und in den Kommunen bspw. bei der Polizei, in der Justiz und in den Schulen massiven Belastungen in der Pandemie ausgesetzt. Je nach Arbeitsbereich gestaltet sich die dienstliche Situation jedoch sehr unterschiedlich. Gerade für Polizeivollzugsbeamt:innen und Lehrer:innen wurde der Dienst durch die Pandemie selbst, aber auch durch die Auseinandersetzung um die Durchsetzung von Corona-Maßnahmen stark erschwert. Für viele Beamt:innen ist die Belastungsgrenze erreicht oder schon überschritten. Die Anwendung des (richtigerweise in Übertragung des Tarifergebnisses) gesetzten Stichtags 29. November 2021 („wenn das Dienstverhältnis am 29. November 2021 bestanden hat und mindestens an einen Tag zwischen dem 01. Januar 2021 und 29. November 2021 ein Anspruch auf Dienstbezüge oder Anwärterbezüge bestanden hat“, § 2 Abs. 2 ThürCoronaSZG) bedeutet auch, dass alle Ruhestandsbeamt:innen, die zum 31. Oktober oder davor in den Ruhestand versetzt wurden, von der Sonderzahlung ausgenommen sind. Damit werden Beamt:innen, die den (bislang) größten Teil der Pandemie und unter anfangs noch schwierigeren Bedingungen und gesundheitlich stärker gefährdet als heute, Dienst geleistet haben, ausgenommen, während bspw. langzeiterkrankte Beamt:innen nach vorliegendem Entwurf selbstverständlich die Sonderzahlung erhalten, selbst wenn kein Tag Dienstausbübung unter Pandemiebedingungen vorliegt.

3. Änderungsvorschläge zum Gesetzentwurf

Wir fordern, dass die Versorgungsempfänger:innen für den Zeitraum bis zur linearen Erhöhung zum 01.12.2022 einen Ausgleich erhalten. Orientierung bietet hierfür die Höhe der Corona-Sonderzahlung. Wir schlagen für Versorgungsempfänger:innen eine Einmalzahlung i. H. v. 71,75 Prozent (angelehnt an den erreichbaren Versorgungssatz gemäß § 21 Abs. 1 Thüringer Beamtenversorgungsgesetz) von 1.300 Euro vor, also 930 Euro.

Falls Sie zu dem Ergebnis kommen, dass eine „Corona-Prämie“ für Versorgungsempfänger:innen aufgrund der unterschiedlichen Belastungen in der Pandemie nicht angezeigt ist, bieten sich andere Kompensationsmöglichkeiten an, wie die Vorziehung der linearen Anhebung für die Versorgung auf den 01.01.2021 (11x2,8 Prozent entspricht einem Zuschlag zum Ruhegehalt v. 30,8 Prozent).

Die Belastung durch das ThürCoronaSZG für den Landeshaushalt wird mit 35,4 Mio. Euro, die für Kommunen mit 3,5 Mio. Euro für die insgesamt 35.000 Thüringer Beamt:innen angegeben. Die Übertragung auf (bis zu) 13.000 Versorgungsempfänger:innen bedarf noch einmal einer finanziellen Anstrengung. Wir schlagen daher als Kompensation vor, die Corona-Sonderzahlung ausschließlich den Mitgliedern der tarifschließenden Gewerkschaften, also den Mitgliedern der Mitgliedsorganisationen des Deutschen Gewerkschaftsbunds und des ddb Beamtenbunds und Tarifunion, zukommen zu lassen. Dies würde das Engagement der Gewerkschaftsmitglieder für ihre Arbeitsbedingungen jenseits des den Beamt:innen verschlossenen Streikrechts honorieren. Die Begrenzung der Sonderzahlung auf Gewerkschaftsmitglieder kann sowohl für die aktiven als auch die Ruhestandsbeamt:innen vorgesehen werden.

Wir bitten Sie, unsere Vorschläge in Ihre weiteren Überlegungen einzubeziehen und stehen für Gespräche gern zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen